

BE_BVD 110 2020 51 vom 16. Mai 2017

Be Bvd, 2017-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_bvd_110_2020_51

FR: BE_BVD 110 2020 51 du 16 mai 2017

IT: BE_BVD 110 2020 51 del 16 maggio 2017

Regeste

Neubau WKK, Zusatzbewilligung, Widerruf

Erwägungen

E. 1

Eintretensvoraussetzungen

BVD 110/2020/51 4/12 a) Gemäss Art. 43 Abs. 3 BauG2 kann eine Widerrufsverfügung wie ein Bauentscheid angefochten werden. Dasselbe gilt für einen Entscheid, mit dem der beantragte Widerruf verweigert wird.³ Bauentscheide können nach Art. 40 Abs. 1 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig. b) Der Beschwerdeführer, dessen Widerrufsgesuch abgewiesen wurde, ist durch den vorinstanzlichen Entscheid formell beschwert. Neben der formellen Beschwer bedarf es auch der materiellen Beschwer. Denn zur Beschwerde gegen einen Widerrufsentscheid ist nur legitimiert, wer in einer besonderen Beziehungsnähe zur Streitsache steht.⁴ Diese materielle Beschwer wird von der Beschwerdegegnerin und – zumindest sinngemäss – auch von der Gemeinde bestritten. Die Vorinstanz kam im angefochtenen Entscheid demgegenüber zum Schluss, dass der Beschwerdeführer als ehemaliger Einsprecher legitimiert sei, den Widerruf der Baubewilligung vom 16. Mai 2017 zu beantragen. c) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand bei Bauprojekten besonders in räumlicher Hinsicht gegeben sein. In einer besonders nahen Beziehung zur Streitsache stehen naturgemäss die Nachbarn des Baugrundstücks, das heisst vorab die Eigentümer, Pächter und Mieter von Nachbargrundstücken sowie Personen, die an solchen Grundstücken dinglich berechtigt sind. Der Kreis der betroffenen Nachbarschaft kann jedoch nicht allgemein festgelegt werden, sondern muss im Einzelfall bestimmt werden. Die Einsprache- und Beschwerdebefugnis der Nachbarn ist in der Regel zu bejahen, wenn deren Liegenschaft unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder allenfalls nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt wird. Es wird also zwar darauf verzichtet, auf bestimmte feste Werte abzustellen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind aber Nachbarn bis im Abstand von etwa 100 Metern in der Regel zu Beschwerden gegen Bauvorhaben legitimiert. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht auch weiter entfernte Nachbarn besonders berührt sein können. Die Nachbarschaft reicht soweit wie die allfälligen nachteiligen Auswirkungen des umstrittenen Vorhabens.⁵ Bei grossflächigen Immissionen kann ein sehr weiter Kreis von Betroffenen einsprachelegitimiert sein. Die mögliche Störung muss aber deutlich wahrnehmbar sein und objektiv betrachtet als Nachteil empfunden werden. Diese ist umso weniger offensichtlich, je grösser die Entfernung zwischen dem Baugrundstück und den Liegenschaften der Einsprechenden ist. Bei grösseren Distanzen müssen deshalb konkrete Interessen vorliegen und dargetan

werden, die durch das Bauprojekt beeinträchtigt werden könnten und denen ein gewisses Gewicht zukommt, das es rechtfertigt, eine Betroffenheit zu bejahen, die grösser ist als diejenige der Allgemeinheit. Dabei genügt eine direkte Sichtverbindung oder eine minimale Beeinträchtigung der Aussicht nicht.⁶ Bei Immissionen ist nicht erforderlich, dass die Immissionsgrenzwerte übertroffen werden; es genügt, dass sie objektiv als Nachteil empfunden werden können.⁷ Die Beeinträchtigung muss aber aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft erscheinen.⁸ Im Zweifelsfall bejaht die Praxis die Beschwerdeberechtigung.⁹ d) Das Haus am I. _____weg, welches der Beschwerdeführer bewohnt, befindet sich in einer Distanz von rund 1'000 Metern von den Bauparzellen Nrn. D. _____ und E. _____

E. 2

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

E. 3

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 43 N. 3.

E. 4

BVR 1990 S. 424 E. 3 f.

E. 5

BGE 140 II 214 E. 2.3; BGer 1C_346/2011 vom 1. Februar 2012, E. 2.3 und 2.5; Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 35–35c N. 17 f.; René Wiederkehr/Stefan Eggenschwiler, Die allgemeine Beschwerdebefugnis Dritter, Bern 2018, N. 20 ff. und N. 74 f.

E. 6

BGer 1C_124/2016 vom 7. Juli 2016, E. 3.3.1.

E. 7

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 35–35c N. 17a.

E. 8

BGer 1C_346/2011 vom 1. Februar 2012, E. 2.3.

E. 9

Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, Art. 65 N. 9.

BVD 110/2020/51 5/12 entfernt und ist durch eine Waldpartie, den H. _____bach, mehrere Parzellen und eine Bahnlinie von der mit Gesamtentscheid vom 16. Mai 2017 bewilligten WKK-Anlage entfernt. Diese Distanz liegt ausserhalb des Bereichs, in dem nach der erwähnten bundesgerichtlichen Praxis von benachbarten Grundstücken ausgegangen werden kann. Eine besonders nahe Beziehung zum Streitgegenstand aufgrund einer räumlichen Nähe ist daher nicht gegeben. Die Legitimation aufgrund eines allfälligen Sichtkontakts wäre höchstens zu bejahen, wenn es sich diesbezüglich um eine erhebliche Beeinträchtigung handeln würde. Dies kann aufgrund der Distanz zwischen den Bauparzellen und dem Wohnort des Beschwerdeführers bzw. der dazwischen liegenden Waldpartie und Bahnlinie ausgeschlossen werden. Bei der Verbrennung von Tiermehl entstehen allerdings Luftschadstoffe (Stickoxid, Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff, Ammoniak und Staub).¹⁰ Es ist zwar fraglich, ob diese Schadstoffe für den

Beschwerdeführer an seinem Wohnort zu einer klar wahrnehmbaren Belastung bzw. Beeinträchtigung führen. Trotzdem kann dies nicht ganz ausgeschlossen werden. Es ist sodann unstrittig, dass die Hauptwindrichtungen im betreffenden Gebiet in die nordöstliche Richtung und damit von der WKK-Anlage in Richtung des Wohnorts des Beschwerdeführers zeigen. Die besondere Betroffenheit des Beschwerdeführers bzw. materielle Beschwer ist insgesamt zwar zweifelhaft, letztlich aber zu seinen Gunsten zu bejahen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb bei der Anfechtung eines verweigerten Widerrufs höhere Anforderungen an die Legitimation gestellt werden sollten, als bei der Einsprache gegen ein Bauvorhaben bzw. Anfechtung einer Baubewilligung. So können insbesondere auch Einspracheberechtigte gemäss Art. 35 Abs. 2 Bst. a BauG den Widerruf einer Baubewilligung verlangen.¹¹ Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten. 2. Widerruf; Grundsätze Eine Baubewilligung kann gemäss Art. 43 Abs. 1 BauG von der Baubewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn sie im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilt worden ist (ursprünglicher Mangel) oder bei ihrer Ausübung mit der öffentlichen Ordnung nicht mehr vereinbar ist (nachträglicher Mangel). Allerdings ist nicht jede fehlerhafte Baubewilligung widerrufbar. Da die Baubewilligung aufgrund eines ausgebauten Verfahrens mit weitgehenden Prüfungs-, Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten zustande gekommen ist, darf sie nicht leichthin infrage gestellt werden, weil sonst die Rechtssicherheit beeinträchtigt würde. Der Widerruf einer rechtskräftig gewordenen Baubewilligung setzt daher voraus, dass die Ausführung des Bauvorhabens wesentliche schutzwürdige Interessen verletzen würde.¹² Die Wendung «mit der öffentlichen Ordnung nicht mehr vereinbar» ist restriktiv zu verstehen und bedeutet nicht jede Rechtswidrigkeit. Vorab ist damit eine erhebliche Bedrohung der Sicherheit und Gesundheit von Personen oder Tieren gemeint. In Frage kommt sodann eine erhebliche Gefährdung der Umwelt.¹³ Das Widerrufsinteresse muss also im Verhältnis zum Interesse an der Rechtssicherheit überwiegen. Beim Entscheid, ob eine Baubewilligung widerrufen werden soll, genießt die Behörde ein gewisses Entscheidungsermessen («kann»-Vorschrift).¹⁴ Sind aufgrund der Baubewilligung bereits erhebliche Arbeiten ausgeführt, so ist der Widerruf nach Art. 43 Abs. 2 BauG nur zulässig, wenn überwiegende, besonders wichtige Interessen ihn gebieten (d.h. mit dem Bauvorhaben derart schwerwiegende Nachteile verbunden wären, dass sie keinesfalls in Kauf genommen werden dürfen) oder wenn die gesuchstellende Person die Bewilligung durch Irreführung erwirkt hat.¹⁵

E. 10

Vgl. Ergänzungsbericht Luftreinhaltung zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der KBP GmbH vom 5. September 2016, S. 2.

E. 11

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 43 N. 3.

E. 12

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 43 N. 4.

E. 13

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 43 N. 5 mit Hinweisen.

E. 14

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 43 N. 3.

E. 15

Vgl. zum Ganzen: VGE 2019/122 vom 27. März 2020, E. 3.1.

BVD 110/2020/51 6/12 3. Öffentliche Auflage a) Der Beschwerdeführer rügt, während der Auflage- und Einsprachefrist vom 9. September bis 10. Oktober 2016 hätten nicht sämtliche Amts- und Fachberichte, insbesondere die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Amtes für Umweltkoordination und Energie¹⁶ (AUE), öffentlich aufgelegt, obwohl dies Art. 5 Abs. 2 KUVPV¹⁷ so vorsehe. Die betreffenden Berichte seien erst nach der Publikation erstellt worden. Den Einsprechenden sei es daher nicht möglich gewesen, sämtliche Akten einzusehen, was einen schwerwiegenden Verfahrensfehler darstelle. b) Ob reine Verfahrensmängel allein einen Widerruf rechtfertigen, ist nicht geklärt. Der Wortlaut des Gesetzes schliesst einen Widerruf aus formellen Gründen jedoch nicht aus. Schwere Verfahrensfehler, wie beispielsweise die vollständige Unterlassung der Bekanntmachung eines Gesuchs, müssten wohl einen Widerruf erlauben.¹⁸ c) Gemäss Art. 5 Abs. 2 KUVPV hat die Publikation nach Art. 15 UVPV¹⁹ so früh wie möglich zu erfolgen, spätestens zusammen mit der Publikation des Projekts im massgeblichen Verfahren. Mit «Publikation nach Art. 15 UVPV» ist das Zugänglichmachen bzw. die Bekanntmachung des nach Art. 7 UVPV von der Bauherrschaft zu erstellenden Umweltverträglichkeitsberichts über die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt gemeint. In Bezug auf die WKK-Anlage sind dies der Umweltverträglichkeitsbericht der KBP GmbH vom

E. 16

Seit 1. Januar 2020 Amt für Umwelt und Energie.

E. 17

Verordnung vom 14. Oktober 2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV; BSG 820.111).

E. 18

Vgl. zum Ganzen: Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 43 N. 4 mit Hinweisen.

E. 19

Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011).

E. 20

Abrufbar unter: <https://www.vol.be.ch/vol/de/index/umwelt/umweltvertraeglichkeit_uvp/richtlinien_merkblaetter.html>.

BVD 110/2020/51 7/12 e) Nach dem Gesagten ist kein Verfahrensfehler erkennbar. Folglich besteht auch kein diesbezüglicher Widerrufsgrund. 4. Luftreinhaltung; Stand der Technik a) Der Beschwerdeführer rügt, die mit Gesamtentscheid vom 16. Mai 2017 erteilte Baubewilligung verstosse gegen Bundesrecht. So entsprächen die Emissionsgrenzwerte, welche die WKK-Anlage einhalten müsse, nicht dem Stand der Technik. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, weshalb die WKK-Anlage nicht die gleichen Emissionsgrenzwerte einhalten müsse wie die Kehrichtverbrennungsanlage Bern, obwohl es sich in beiden Fällen um eine Anlage zum Verbrennen von Siedlungs- und Sonderabfällen gemäss Ziff. 71 Anhang 2 LRV²¹ handle. Das von der F._____ AG anfallende Tiermehl, das in der WKK-Anlage verbrannt werden soll, sei folglich einer bestehenden Kehrichtverbrennungsanlage zur Verbrennung zu überlassen oder die WKK-Anlage sei mit

einer entsprechenden Rauchgasreinigung auszustatten. So könnte die Schadstoffbelastung für die Umwelt reduziert werden, was im öffentlichen Interesse sei. b) Eine ungenügend geprüfte oder falsch prognostizierte Umweltbelastung kann zwar einen ursprünglichen Mangel darstellen, der den Bewilligungswiderruf zur Folge hat; dafür sind aber gewichtige öffentliche Interessen erforderlich.²² c) Im Baubewilligungsverfahren, das zum Gesamtentscheid vom 16. Mai 2017 geführt hat, wurden die Umweltaspekte der WKK-Anlage umfassend geprüft.²³ In Bezug auf die Luftreinhaltung ist die Abteilung Immissionsschutz des Amtes für Berner Wirtschaft (beco; heute Abteilung Immissionsschutz des AUE) in ihrem Fachbericht vom 18. Oktober 2016 dabei zum Schluss gekommen, dass die WKK-Anlage unter Einhaltung von Auflagen bewilligt werden kann, mithin umweltverträglich ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Einschätzung falsch sein sollte. So hat die WKK-Anlage die in Ziff. 71 Anhang 2 LRV (Anlagen zum Verbrennen von Siedlungs- und Sonderabfällen) festgelegten Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Die F. _____ AG hat sich zudem zu weiteren Massnahmen verpflichtet (u.a. Beschränkung der Tierfettverbrennung im bestehenden Kesselhaus auf maximal 2'000 t pro Jahr), die zu einer Reduktion der Stickoxidemissionen von mindestens 20 Prozent führen.²⁴ Wie das Regierungsstatthalteramt im Gesamtentscheid vom 16. Mai 2017 richtig festgehalten hat, wird damit die gemäss kantonalem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030²⁵ (Massnahmenplan 2015/2030) für Grosse mittente – wie die WKK-Anlage – angestrebte Reduktion des vorsorglichen Emissionsgrenzwerts um 25 Prozent zwar nicht vollends erreicht. Dies ist aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips aber auch nicht zwingend nötig²⁶ und ändert daher nichts an der Umweltverträglichkeit der WKK-Anlage bzw. dem Umstand, dass diese dem Stand der Technik entspricht. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen wird im Übrigen gemäss Art. 13 LRV mit einer Abnahmemessung und anschliessend mit periodischen Messungen durch die zuständige Behörde überprüft.²⁷ Ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten, kann der Beschwerdeführer aus dem von ihm angestellten Vergleich zwischen der hier strittigen WKK-Anlage und der Kehrichtverbrennungsanlage Bern. Nur weil beide Einrichtungen als Anlagen zum Verbrennen

E. 21

Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrates vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1).

E. 22

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 43 N. 4.

E. 23

Vgl. insbesondere die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 5. Dezember 2016.

E. 24

Vgl. Ziff. 2 des Ergänzungsberichts Luftreinhaltung der KBP GmbH vom 5. September 2016, der Bestandteil des Gesamtentscheids vom 16. Mai 2017 ist (siehe dort Dispositiv Ziff. 1.13.).

E. 25

Abrufbar unter: <<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/umwelt/luftreinhaltung/massnahmenplanung/massnahmeplan.html>>.

E. 26

Vgl. Massnahmenplan 2015/2030, S. 42.

E. 27

Vgl. auch Fachbericht Immissionsschutz des beco vom 18. Oktober 2016, S. 3 unten.

BVD 110/2020/51 8/12 von Siedlungs- und Sonderabfällen im Sinne von Ziff. 71 Anhang 2 LRV gelten, bedeutet dies nicht, dass im Einzelfall nicht unterschiedliche Emissionsbegrenzungen angeordnet werden können. Jedenfalls kann daraus nicht ohne weiteres auf eine mangelhafte Prüfung der Umweltverträglichkeit im Baubewilligungsverfahren, das zum Gesamtentscheid vom 16. Mai 2017 geführt hat, geschlossen werden. d) Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, nicht das beco, sondern das AWA wäre für den Fachbericht Immissionsschutz bzw. die Beurteilung der Luftreinhalte (Verbrennung von Siedlungs- und Sonderabfällen) zuständig gewesen, für die Verbrennung von Tiermehl brauche es eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung und es fehle eine Bewilligung bzw. Deklaration der Entsorgungswege für die Asche gilt im Übrigen Folgendes festzuhalten: Das AWA ist gemäss Art. 33 AbfV28 zwar die kantonale Fachstelle für die Abfallbewirtschaftung. Im Umweltbereich Luft hat das AWA bzw. die BVD, der das AWA zugeordnet ist, jedoch keinerlei Befugnisse (vgl. Art. 1 und 10 OrV BVD). Für diesen Themenbereich zuständig ist vielmehr das AUE bzw. im Zeitpunkt der Behandlung des Baugesuchs vom 15. August 2016 das beco (vgl. Art. 11b Abs. 1 Bst. i OrV WEU29 und Art. 10 Abs. 1 Bst. g OrV VOL30). In Art. 15 Abs. 1 AbfG31 wird für tierische Nebenprodukte sodann auf die Bestimmungen der VTNP32 und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung verwiesen, für deren Vollzug das AWA ebenfalls nicht zuständig ist. Daraus bzw. aus Art. 20a Abs. 1 Bst. k AbfV folgt zudem, dass für die vorliegend umstrittene Verbrennung von Tiermehl keine abfallrechtliche Betriebsbewilligung nötig ist. Die vom AWA im Fachbericht vom 14. Oktober 2016 aufgestellte Bedingung, wonach mit den Bau- und Abbrucharbeiten erst begonnen werden darf, wenn eine genehmigte Deklaration der Entsorgungswege vorliegt, betrifft schliesslich nicht die Entsorgung der aus der Tiermehlverbrennung entstehenden Asche, sondern die Entsorgung der Bauabfälle. Diese Genehmigung erteilt nicht das AWA, sondern die Bewilligungsbehörde (vgl. Art. 14 AbfG). e) Nach dem Gesagten ist keine Verletzung der massgebenden bundesrechtlichen Vorgaben erkennbar und folglich auch kein diesbezüglicher Widerrufsgrund. 5. Veränderte Verhältnisse; neues Beweismittel und Strafanzeigen a) Der Beschwerdeführer macht ferner veränderte Verhältnisse, mithin einen nachträglichen Mangel im Sinne von Art. 43 Abs. 1 BauG geltend. So zeige eine vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebene Studie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom

E. 29

Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111).

E. 30

Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL) in der Fassung vom 1. Januar 2016 bis 28. Februar 2018.

E. 31

Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1).

E. 32

Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22).

BVD 110/2020/51 9/12 b) Von der Erteilung der Baubewilligung bis zur Ausführung des Bauvorhabens verstreichen unter Umständen mehrere Jahre. In der Zwischenzeit können sich die massgebenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. In der Regel sind derartige Änderungen unbeachtlich. Falls sie aber dazu führen, dass das Bauvorhaben an einem derart starken nachträglichen Mangel leidet, dass es nicht mehr mit der öffentlichen Ordnung vereinbar ist, muss die Ausführung unterbleiben.³³ c) Bei den im Rahmen der Studie der FHNW durchgeführten Brennstoffanalysen wurden in Bezug auf Tierfett der F. _____ AG zwar Überschreitungen der in Ziff. 132 Abs. 3 Anhang 5 LRV für flüssige biogene Brennstoffe festgelegten Schadstoffgrenzwerte (Asche und Phosphor) festgestellt. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern dies einen nachträglichen Mangel darstellen sollte, der den Widerruf des Gesamtentscheids vom 16. Mai 2017 bzw. der mit diesem Entscheid erteilten Baubewilligung rechtfertigen würde. Einerseits ist fraglich, inwiefern das bei der Studie verwendete Tierfett mit demjenigen vergleichbar ist, das in den Kesseln der F. _____ AG verbrannt wird. Die Beschwerdegegnerin führt in ihrer Beschwerdeantwort denn auch aus, dass die F. _____ AG eine Reinigungsstufe für das Tierfett besitze, die für das Einhalten der massgeblichen Grenzwerte zentral sei. Diese Reinigungsstufe sei jedoch nur in Betrieb, wenn das Tierfett in den eigenen Kesseln verbrannt werde. Für die Versuche der FHNW sei kein Tierfett verwendet worden, das diese Reinigungsstufe durchlaufen habe, da zu dieser Zeit in den Kesseln der F. _____ AG kein Tierfett verbrannt worden sei. Andererseits wurde – wie der Beschwerdeführer in seine Eingabe vom 26. März 2020 selbst festhält – die Tierfettverbrennung der F. _____ AG bewilligt und soweit ersichtlich von den zuständigen Behörden nie beanstandet. Vielmehr hat sich die Abteilung Immissionsschutz des beco in ihrem Fachbericht vom 18. Oktober 2016 ausdrücklich mit der Beschränkung der Tierfettverbrennung im bestehenden Kesselhaus auf maximal 2'000 t pro Jahr einverstanden erklärt. Angesichts dieser Ausgangslage ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht explizit auf die Studie der FHNW eingegangen ist. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt zwar, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG34). Die Behörde muss jedoch nicht auf jedes Argument oder Beweismittel der Parteien eingehen; es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt hat.³⁵ Die Vorinstanz legt im angefochtenen Entscheid ausführlich dar, weshalb ihrer Ansicht nach weder ein ursprünglicher noch ein nachträglicher Widerrufsgrund vorliegt. Dem Beschwerdeführer war es denn auch möglich, den Entscheid der Vorinstanz sachgerecht anzufechten. d) Der Beschwerdeführer kann schliesslich auch aus den von ihm bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland eingereichten Strafanzeigen gegen ein früheres Mitglied der Geschäftsleitung und einen Mitarbeiter des beco bzw. AUE sowie einen Verfasser des Umweltverträglichkeitsberichts nichts zu seinen Gunsten ableiten. Eine blosser Strafanzeige stellt keine wesentliche Veränderung der massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse dar und folglich auch keinen nachträglichen Mangel im Sinne von Art. 43 Abs. 1 BauG. e) Nach dem Gesagten liegt auch kein

nachträglicher Grund für den Widerruf des Gesamtentscheids vom 16. Mai 2017 bzw. die mit diesem Entscheid erteilte Baubewilligung vor. 6. Neue Vorbringen

E. 33

Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 43 N. 5.

E. 34

Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

E. 35

BVR 2013 S. 443 E. 3.1.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 52 N. 5 f.

BVD 110/2020/51 10/12 a) Mit Eingabe vom 5. August 2020 bringt der Beschwerdeführer schliesslich vor, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung der WKK-Anlage hätten auch das bestehende Extraktionswerk sowie das im Endausbau befindende G._____zentrum Lyss berücksichtigt werden müssen, da diese Anlagen eine örtliche und funktionelle Einheit bilden würden. Folglich seien der Umweltverträglichkeitsbericht der KBP GmbH sowie die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 5. Dezember 2016 ungültig. Die WKK-Anlage bedürfe daher eines neuen Baugesuchs sowie einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung mitsamt Voruntersuchung. b) Gemäss Art. 33 Abs. 3 VRPG müssen Antrag und Begründung innert der Beschwerdefrist eingereicht werden. In seiner Beschwerde vom 6. April 2020 bzw. innert der Beschwerdefrist rügte der Beschwerde lediglich einen Verfahrensfehler, den Stand der Technik der von der WKK-Anlage einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte, die Tierfettverbrennung in den bestehenden Kesseln der F._____ AG sowie das Fehlen einer abfallrechtlichen Betriebsbewilligung. Die Nichtberücksichtigung des bestehenden Extraktionswerks und des im Endausbau befindenden Lebensmittelveredelungszentrums bei der Umweltverträglichkeitsprüfung der WKK-Anlage hat der Beschwerdeführer erstmals mit Eingabe vom 5. August 2020 gerügt. Mit diesem Vorbringen ist der Beschwerdeführer daher verspätet. Die Nichtberücksichtigung des bestehenden Extraktionswerks und des Lebensmittelveredelungszentrums Lyss bei der Umweltverträglichkeitsprüfung der WKK-Anlage stellt auch keine neue Tatsache dar. Hinzu kommt, dass gemäss AUE, mithin der kantonalen Fachstelle für Umweltverträglichkeitsprüfungen, die WKK-Anlage unabhängig von den bestehenden (UVP-pflichtigen) Anlagen beurteilt werden kann.³⁶ Nach dem Gesagten erübrigen sich weitere Ausführungen zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 5. August 2020. 7. Zusammenfassung und Kosten a) Es liegt weder ein ursprünglicher noch ein nachträglicher Mangel vor. Folglich besteht kein Grund für den Widerruf des Gesamtentscheids vom 16. Mai 2017 bzw. der mit diesem Entscheid erteilten Baubewilligung. Die Verfügung des Regierungsstatthalteramts Seeland vom 1. April 2020 ist daher zu bestätigen und die Beschwerde vom 6. April 2020 abzuweisen. Mit dem vorliegenden Entscheid erübrigt sich zudem die Prüfung des Gesuchs um Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Baustopp). Dieses ist als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG). b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'500.- (Art. 103 Abs. 1 und 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV37). c) Der Beschwerdeführer hat zudem der Beschwerdegegnerin die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Beschwerdegegnerin ist mehrwertsteuerpflichtig³⁸ und kann somit die von ihrer Rechtsvertreterin auf sie überwälzte Mehrwertsteuer in ihrer eigenen

Mehrwertsteuerabrechnung als Vorsteuer abziehen. Ihr fällt daher betreffend Mehrwertsteuer kein Aufwand an und eine Abgeltung der Mehrwertsteuer käme einer mit Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG unvereinbaren Überentschädigung gleich. Die in der Kostennote der

E. 36

Vgl. Ziff. 1.3 Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des AUE vom 5. Dezember 2016.

E. 37

Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

E. 38

Siehe Unternehmens-Identifikationsnummer-Register, einsehbar unter: <<https://www.uid.admin.ch>>.

BVD 110/2020/51 11/12 Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin aufgeführte Mehrwertsteuer ist daher bei der Bestimmung des Parteikostenersatzes nicht zu berücksichtigen.³⁹ Ansonsten gibt die Kostennote der Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Beschwerdeführer hat somit der Beschwerdegegnerin eine Parteikostenentschädigung von Fr. 4'305.60 (inkl. Auslagen) zu bezahlen. III. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verfügung des Regierungsstatthalteramtes Seeland vom 1. April 2020 wird bestätigt. 2. Das Gesuch um Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Baustopp) wird als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. 3. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.– werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. 4. Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin Parteikosten im Betrag von Fr. 4'305.60 (inkl. Auslagen) zu ersetzen. IV. Eröffnung - Herrn C._____, eingeschrieben - Frau Rechtsanwältin B._____, eingeschrieben - Regierungsstatthalteramt Seeland, per E-Mail - Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Lyss, Bau + Planung, eingeschrieben - Verwaltungsgericht des Kantons Bern (betreffend Verfahren Nr. 2020/94), zur Kenntnis, A-Post Bau- und Verkehrsdirektion Der Direktor Christoph Neuhaus Regierungsrat Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in fünf Exemplaren einzureichen ist,

E. 39

BVR 2014 S. 484 E. 6.

BVD 110/2020/51 12/12 muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.